

# Entwurf der Begründung

## zum Bebauungsplan „Breen“, Stadt Wittingen in der Ortschaft Radenbeck

---

### INHALTSVERZEICHNIS

#### 1. Allgemeines

- 1.1 Vorbemerkung
- 1.2 Planungsanlass
- 1.3 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan
- 1.4 Geltungsbereich
- 1.5 Rechtsverhältnisse
- 1.6 Gegebenheiten innerhalb des Plangebietes
- 1.7 Äußere Einflüsse auf das Plangebiet
- 1.8 Ziel und Zweck der Planung

#### 2. Planinhalte

- 2.1 Erschließung
- 2.2 Bauliche und sonstige Nutzung
- 2.3 Ver- und Entsorgung
- 2.4 Immissionen
- 2.5 Altlasten
- 2.6 Kreisarchäologie
- 2.7 Landschaftsplanerischer Fachbeitrag zur Eingriffsregelung

#### 3. Plandarstellung

#### 4. Flächenbilanz

#### 5. Kosten und Finanzierung

#### 6. Hinweise aus der Fachplanung

#### 7. Ergänzende Gründe für die Planentscheidung

#### 8. Umweltbericht

- 8.01 Einleitung
- 8.02 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

#### 9. Verfahrensvermerk

# 1. Allgemeines

## 1.1 Vorbemerkung

Die Stadt Wittingen liegt im Nordosten des Landkreises Gifhorn und besteht aus 25 Ortschaften. Sie grenzt östlich an den Altmarkkreis Salzwedel, nördlich schließt der Landkreis Uelzen an. Westlich befindet sich die Samtgemeinde Hankensbüttel, südwestlich die Samtgemeinde Wesendorf und südlich die Samtgemeinde Brome.

Nach den Darstellungen des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen (LROP) ist die Stadt Wittingen Mittelzentrum und dem ländlichen Raum zugeordnet. Diese Vorgaben aus dem LROP wurden als verbindliche Festlegungen in das Regionale Raumordnungsprogramm 2008 (RROP 2008) des Zweckverbandes Großraum Braunschweig übernommen (II 1.1 (8) [Z]\*). Das Mittelzentrum Wittingen besteht aus den Ortschaften Wittingen und Glüsing.

Die Ortslage von Radenbeck wird weitläufig begrenzt durch Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft (aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials) (III 2.1 (6 u. 7) [G]\*\* und III 3 (3) [G]\*\*) sowie Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft (aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft (III 2.1 (7) [G]\*\* und III 3 (3) [G]\*\*).

Im Nordosten wird der Ort begrenzt durch ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft (III 1.4 (9) [G]\*\*). Durch den Ort verläuft die Bundesstraße – B 244 (IV 1.4 (2) [Z]\*) sowie eine Sonstige Eisenbahnstrecke (nur Güterverkehr) (IV 1.3 (2) [Z]\* und IV 1.3 (4) [G]\*\*).

In Vorranggebieten ([Z]\*) müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein.

In Vorbehaltsgebieten [G]\*\*) sollen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete und ihre Randbereiche in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Dem mit dem Vorbehalt Natur und Landschaft verbundenen Belangen ist bei der Abwägung mit den konkurrierenden Belangen ein besonderes Gewicht beizumessen.

Für das direkte Plangebiet sind keine besonderen zeichnerischen Darstellungen (Siedlungsflächen) enthalten. Die Standorte ohne besondere Funktionszuweisung unterliegen der Eigenentwicklung. Diese orientieren sich am örtlichen Entwicklungsstand.

In der Stadt Wittingen sind nach eigener Zählung 12.434 Einwohner mit Haupt- und Nebenwohnsitz gemeldet (Stand 31.12.16), wovon 588 Einwohner auf die Ortschaft Radenbeck entfallen.

---

\* [Z] = Ziel der Raumordnung (nach § 3 Nr. 2 ROG)

<sup>1)</sup> eigene Zählung der Stadt Wittingen

## **1.2 Planungsanlass**

Seitens eines ortsansässigen Dienstleistungsunternehmens besteht die Absicht, den bisherigen Betriebsstandort, der sich innerhalb des Ortes befindet, zu verlagern. Der Betrieb beschäftigt z.Zt. 8 Mitarbeiter und bietet z.B. Bestellung landwirtschaftlicher Produkte, Mähdrusch, Gülletransport und -ausbringung an. Da der jetzige Standort keinen Raum für zukunftsorientierte Erweiterungen bietet, werden ein Bürogebäude und eine Tankanlage an den neuen Standort östlich des Breenweges verlagert. An diesem Standort ist bereits ein Teil des Betriebes angesiedelt. Neben der Verlagerung des Betriebes ist der Neubau einer Waschhalle mit Werkstatt geplant. Die verkehrliche Anbindung des Betriebes wird ausschließlich über den „Breenweg“ an die „Bahnhofstraße“ erfolgen.

Auf einer Teilfläche plant der Betriebsleiter ein Wohnhaus zu errichten. Eine weitere Teilfläche soll als private Grünfläche genutzt werden. Das Betriebsleiterwohnhaus soll über einen Privatweg an die Bahnhofstraße angeschlossen werden.

Der Bebauungsplan soll eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten und dazu beitragen, dass eine menschenwürdige Umwelt gesichert wird und die natürlichen Lebensgrundlagen geschützt und entwickelt (§ 1 Abs. 5 Baugesetzbuch - BauGB) werden. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes kommt die Stadt ihrer Verpflichtung aus den Vorgaben des BauGB nach, Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist (§ 1 Abs. 3 BauGB – Planungserfordernis).

## **1.3 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan**

Grundlage für die Aufstellung des Bebauungsplanes bildet die wirksame Fassung des Flächennutzungsplanes. Hier sind Gemischte Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 Baunutzungsverordnung - BauNVO) und Flächen für die Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 6 BauGB) dargestellt. Damit die Stadt das Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB einhalten kann, ist es erforderlich, dass der Flächennutzungsplan geändert wird. Im Parallelverfahren (§ 8 Abs. 3 BauGB) wird die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt.

## **1.4 Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich erfasst Flächen im Süden der bebauten Ortslage von Radenbeck. Der genaue Geltungsbereich ist aus dem vorliegenden Bebauungsplan zu entnehmen.

## **1.5 Rechtsverhältnisse**

Für die Flächen besteht bisher keine verbindliche Bauleitplanung. Vielmehr handelt es sich um Flächen, die dem Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB zuzuordnen sind.

## **1.6 Gegebenheiten innerhalb des Plangebietes**

Besondere Gefährdungen oder Gegebenheiten, die zu erhöhten Aufwendungen beim Bau der Erschließungsanlagen und Gebäude führen könnten, sind nicht bekannt.

## **1.7 Äußere Einflüsse auf das Plangebiet**

### **Gewerbelärm**

Um den Nachweis der gesetzlichen Verpflichtung erbringen zu können, wonach bei der Aufstellung von Bauleitplänen u.a. die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung (§ 1 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 BauGB) zu berücksichtigen sind, wurde ein Fachbüro damit beauftragt, die infolge der betrieblichen Nutzungen hervorgerufenen Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft zu ermitteln und zu beurteilen.

Nach Vorliegen des Untersuchungsergebnisses wird die Begründung entsprechend aktualisiert.

### **Landwirtschaft**

Der Ort ist teilweise geprägt durch landwirtschaftliche Nutzungen.

Die zu einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft erforderlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen und die daraus resultierenden unvermeidlichen Immissionen, z.B. durch Gerüche, Lärm landwirtschaftlicher Maschinen (hierzu gehören auch Beregnungsbrunnen), Staub u.ä. aufgrund des planerischen Gebotes der gegenseitigen Rücksichtnahme sind hinzunehmen.

Die Grundstücke sind aufgrund der vorhandenen Nachbarschaft zu landwirtschaftlich genutzten Flächen vorbelastet. Daraus ergibt sich ein verminderter Schutzanspruch, der sich somit auf das ortsübliche und tolerante Maß beschränkt.

Eine negative Beeinflussung auf das Gebiet durch störende Umwelteinflüsse ist nicht zu erwarten.

## **1.8 Ziel und Zweck der Planung**

Mit der vorliegenden Planung sollen die Voraussetzungen zur Fortführung eines seit vielen Jahren vorhandenen ortsansässigen Betriebes geschaffen werden. Es werden nur solche Festsetzungen getroffen, die aus städtebaulichen Gründen tatsächlich erforderlich sind.

Der Bebauungsplan soll eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten und dazu beitragen, dass eine menschenwürdige Umwelt gesichert wird und die natürlichen Lebensgrundlagen geschützt und entwickelt (§ 1 Abs. 5 BauGB) werden.

Die Stadt Wittingen kommt somit ihrer Verpflichtung aus den Vorgaben des BauGB nach, für die Eigenentwicklung der Bevölkerung in ausreichendem Maße Bauland durch planungsrechtliche Schritte verfügbar zu machen und Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist (§ 1 Abs. 3 BauGB - Planungserfordernis).

## **1.9 Rechtsgrundlagen**

Der Bebauungsplan enthält die rechtsverbindlichen Festsetzungen, die zur Durchsetzung der städtebaulichen Ordnung innerhalb seines Geltungsbereiches erforderlich sind. Dem Bebauungsplan liegen die Vorschriften des BauGB und der dazu ergangenen Rechtsvorschriften – BauNVO, Planzeichenverordnung (PlanZV) – zugrunde.

## **2. Planinhalte**

### **2.1 Erschließung**

Die Anbindung der Gewerbeflächen soll ausschließlich über den „Breenweg“ an die Bahnhofstraße erfolgen. Um das zu gewährleisten, wird entlang der Ostgrenze der Gewerbeflächen ein Bereich ohne Ein- und Ausfahrt im Bebauungsplan festgesetzt. Für das Grundstück des Betriebsleiterwohnhauses ist die Anbindung an die Bahnhofstraße über einen Privatweg vorgesehen.

Die Bauherren haben die nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) notwendigen Stellplätze auf ihren Grundstücken nachzuweisen.

### **2.2 Bauliche und sonstige Nutzung**

Auf der Grundlage der vorhandenen und der angestrebten Nutzung weist die Stadt Wittingen in der Ortschaft Radenbeck die für die Bebauung vorgesehenen Flächen als Gewerbegebiete – GE (§ 8 BauNVO) und als eingeschränkte Dorfgebiete – MDe (§ 5 BauNVO) aus. In einem Bereich, der nördlich an das Gewerbegebiet angrenzt, soll eine Streuobstwiese angelegt werden. Hier erfolgt eine Ausweisung als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB).

Die Stadt nutzt die Gliederungsmöglichkeiten der Baunutzungsverordnung (§ 1 Abs. 4 BauNVO) und schließt im eingeschränkten Dorfgebiet – MDe einzelne Nutzungen aus, die nicht den städtebaulichen Zielvorstellungen entsprechen. Der Gebietscharakter bleibt durch diese Gliederung aber gewahrt.

Im Planbereich mit gewerblicher Nutzung werden die ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber ausgeschlossen. Begründet wird das damit, dass diese Nutzung nicht der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung in diesem Gebiet entspricht. Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die maximale Grundflächenzahl (GRZ) sowie die abweichende Bauweise festgesetzt. Weitergehende Festsetzungen werden nicht getroffen, um auch für die Zukunft Entwicklungsmöglichkeiten entsprechend den betrieblichen Anforderungen zu eröffnen.

Im eingeschränkten Dorfgebiet - MDe wird als Bauweise die eingeschossige offene Bauweise vorgesehen, da das frei stehende Einzelhaus ortstypisch und landschaftscharakteristisch ist. Mit diesem Gebäudetyp soll auch eine energie- und Baugrund sparende Gebäudeart ermöglicht werden. Unter dem Aspekt des sparsamen Umgangs mit dem zur Verfügung stehenden Grund und Boden (§ 1a Abs. 1 BauGB) erfolgt die Festsetzung einer maximal zulässigen Grundflächenzahl (GRZ).

Die Ausnahmen nach § 6 Abs. 3 und nach § 8 Abs. 3 BauGB werden gem. § 1 Abs. 6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Die ausgeschlossenen Nutzungen entsprechen nicht dem Nutzungsgefüge des Bestands und des Umfelds. Gartenbaubetriebe benötigen zudem zur Bewirtschaftung größere Flächen, als sie die dichte Baustruktur anbieten kann. Tankstellen stehen den Verkehrsbelangen entgegen.

Die festgesetzten Werte entsprechen bzw. unterschreiten die zulässigen Obergrenzen nach § 17 Abs. 1 BauNVO und spiegeln die Gebietscharakteristik wieder.

Die Stadt ist der Auffassung, dass durch die von ihr vorgesehenen Planinhalte die planerische Zielsetzung realisiert werden kann. Angrenzende, bereits vorhandene Bebauung wird durch das neue Baugebiet nicht beeinträchtigt.

## **2.3 Ver- und Entsorgung**

Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes (Trinkwasser, Abwasser, Oberflächenwasser, Löschwasser, Energie und Gas, Abfallentsorgung, Kommunikationstechnik) erfolgt durch den jeweiligen Ver- und Entsorgungsträger auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften und Regelwerke. Ein Anschluss an die vorhandenen Ver- und Entsorgungsnetze ist grundsätzlich möglich.

### **2.3.1 Oberflächenwasser**

Die Versiegelung ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren. Zufahrten, mit Ausnahme von Stellflächen, sind so herzustellen, dass das Oberflächenwasser z.B. entlang der voll versiegelten Flächen versickern kann.

### **2.3.2 Löschwasser**

In den öffentlichen Verkehrsflächen zu verlegende Trinkwasserleitungen müssen in einem ausreichend dimensionierten Durchmesser ausgeführt werden. Kann der Bedarf nicht durch die öffentliche Wasserversorgung (Hydrantennetz) oder unerschöpfliche Wasserquellen zur Verfügung gestellt werden, ist der Löschwasserbedarf über unabhängige Löschwasserentnahmestellen (z.B. Löschwasserbrunnen, Löschwasserteiche, etc.) sicherzustellen. Die Wasserentnahmestellen dürfen nicht weiter als 300 m vom jeweiligen Objekt entfernt sein. Die erste Löschwasserentnahmestelle sollte nicht weiter als 75 m Lauflinie vom den entsprechenden Gebäuden entfernt sein. Der tatsächliche Löschwasserbedarf und die Lage der Löschwasserentnahmestellen sind mit dem Gemeindebrandmeister festzulegen.

Bezüglich der Bereitstellung von Feuerlöschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung wird darauf hingewiesen, dass maximal die Löschwassermenge von 48 m<sup>3</sup>/h für den Baugrundschutz entsprechend des DVGW-Regelwerkes, Arbeitsblatt W 405, zur Verfügung steht.

Dabei ist zu beachten, dass die Bemessung einer Inanspruchnahme von Feuerlöschwasser aus dem öffentlichen Trinkwasserrohrnetz von der Leistungsfähigkeit des Rohrnetzzustandes sowie der jeweiligen Versorgungssituation abhängig ist.

Werden größere Objekte angesiedelt (z.B. Alten- und Pflegeheime) ist zum vorhandenen Grundschutz zusätzlich Löschwasser für den Objektschutz erforderlich. Die erforderliche Löschwassermenge für den Objektschutz richtet sich nach der Art und der Größe des Objektes.

Liegen Gebäude mehr als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt oder liegt die oberste Wandöffnung oder sonstige Stellen die zum Anleitern bestimmt sind mehr als 8 m über der Geländeoberfläche, sind befestigte Zu- und Durchfahrten erforderlich und entsprechende Wendemöglichkeiten (Wendehammer) für Feuerwehrfahrzeuge mit einer Achslast von bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16 t vorzusehen (§ 1 DVO-NBauO).

Hinweise:

Zu allen Grundstücken und Gebäuden sollte eine Zufahrt für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge in einer Breite von mindestens 3,00 m vorgesehen werden (§ 4 NBauO in Verbindung mit §§ 1 und 2 DVO-NBauO und der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr).

### **2.3.3 Abfallbeseitigung**

Für die Abfallbeseitigung ist die Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Gifhorn in der jeweils gültigen Fassung zu beachten (Anschluss- und Benutzungszwang).

Die Nutzer der Grundstücke im Plangebiet haben an den Abfuhrtagen (spätestens bis 6.00 Uhr) ihre Müllbehälter im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen, wo Schwerlastfahrzeuge der Müllabfuhr ungehindert an- und abfahren können (unter Berücksichtigung eines 3-achsigen Müllfahrzeugs) bereitzustellen. Nach Entleerung der Müllbehälter sind die Müllgefäße wieder auf die Grundstücke zurückzubringen. Die Nutzer der Grundstücke, deren Grundstücke nicht direkt von den Schwerlastfahrzeugen der Müllabfuhr angefahren werden können, haben ihre Müllbehälter dort bereitzustellen, wo die Schwerlastfahrzeuge der Müllabfuhr ungehindert an- und abfahren können.

## **2.4 Altlasten**

Es sind keine Altlasten aufgrund der bisherigen Nutzung im künftigen Plangebiet bekannt.

Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, sind die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, Regionaldirektion Hannover, umgehend zu benachrichtigen.

## **2.5 Kreisarchäologie**

In dem geplanten Bereich sind keine Bodendenkmale bekannt. Es ist aber nicht auszuschließen, dass bei Bodeneingriffen archäologische Denkmale auftreten, die dann unverzüglich der Kreisarchäologie oder dem ehrenamtlich Beauftragten für archäologische Denkmalpflege gemeldet werden müssen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).

Möglicherweise auftretende Funde und Befunde sind zu sichern, die Fundstelle unverändert zu lassen und vor Schäden zu schützen (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

## **2.6 Landschaftsplanerischer Fachbeitrag zur Eingriffsregelung**

### **2.6.1 Veranlassung und Aufgabenstellung**

Im Süden der Ortslage von Radenbeck sollen Flächen für gewerbliche und wohnbauliche Nutzungen neu geordnet werden.

Der genaue Geltungsbereich ist aus dem vorliegenden Bebauungsplan zu entnehmen.

Da im Sinne von § 21 BNatSchG auf Grund der B-Planaufstellung Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, wurde das Büro Biodate, Braunschweig, mit der Erarbeitung der naturschutzfachlichen Eingriffsabschätzung beauftragt, in welchem die zu berücksichtigenden Aspekte der Eingriffsregelung und der Artenschutzbelange nach dem Bundesnaturschutzgesetz dargestellt werden.

Nach Vorliegen des Fachgutachtens wird die Begründung im laufenden Planverfahren entsprechend aktualisiert und ergänzt.

### 3. Plandarstellung

Der Bebauungsplan enthält die rechtsverbindlichen Festsetzungen, die zur Durchsetzung der städtebaulichen Ordnung innerhalb seines Geltungsbereiches erforderlich sind. Dem Bebauungsplan liegen die Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) und der dazu ergangenen Rechtsvorschriften – Baunutzungsverordnung (BauNVO), Planzeichenverordnung (PlanzVO) – zugrunde.

### 4. Flächenbilanz

Gesamtgröße des Plangebietes	ca. 1,7 ha	100,0 %
Gewerbeflächen	ca. 1,0 ha	58,8 %
Wohnbauflächen	ca. 0,6 ha	35,3 %
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	ca. 0,1 ha	5,9%

### 5. Kosten und Finanzierung

Alle mit der Realisierung des Plangebietes im Zusammenhang stehenden Kosten werden von dem Firmeninhaber des Dienstleistungsunternehmens getragen.

### 6. Hinweise aus der Sicht der Fachplanung

Wird im laufenden Planverfahren ergänzt.

### 7. Ergänzende Gründe für die Planentscheidung

Wird ggf. im laufenden Planverfahren ergänzt.

### 8. Umweltbericht

#### 8.1 Einleitung

##### Kurzdarstellung der Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes werden Flächen im Süden der Ortslage von Radenbeck erfasst.

Im wirksamen Flächennutzungsplan sind landwirtschaftliche und gemischte Bauflächen dargestellt; er wird im Parallelverfahren geändert.



## **Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung**

### **Fachgesetze**

Für das anstehende Bebauungsplanverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 21 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (beide Gesetze in den z.Zt. geltenden Fassungen) beachtlich, auf die im Zuge der Umweltprüfung mit einem Fachgutachten „Landschaftsplanerischer Fachbeitrag zur Eingriffsregelung“ und im Bebauungsplan mit entsprechenden Festsetzungen reagiert wird.

Konkrete Ziele und Bewertungsmaßstäbe werden aus den umweltbezogenen Darstellungen und Festlegungen des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP 2008) und des Flächennutzungsplanes der Stadt Wittingen abgeleitet.

## **8.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

### **Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale**

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale werden nach Vorliegen der Umweltprüfung bezogen auf die einzelnen Schutzgüter ergänzt.

## **9. Verfahrensvermerk**

Die Begründung hat mit dem dazugehörigen Bebauungsplan der Stadt Wittingen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom                    bis                    öffentlich ausgelegen. Die Begründung wurde unter Berücksichtigung/Behandlung der zum Bauleitplanverfahren eingegangenen Stellungnahmen in der Sitzung am                    durch den Stadtrat beschlossen.

Wittingen, den

Siegel

Ridder  
Bürgermeister